

## Der Vereinsrechtsnewsletter

### Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Willkommen!

##### Aus dem Steuerrecht:

Gewinnerzielung von gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Kapitalgesellschaften

Unionswidrigkeit der Spendenbegünstigung für inländische Forschungseinrichtungen

Spendenabsetzbarkeit versus Spendengütesiegel – was bringt was?

##### Aus dem Vereinsrecht:

Das Damoklesschwert wird stumpfer: Haftungserleichterung für ehrenamtliche Funktionäre!

Statuten: Verzicht auf den Rechtsweg – geht das?

Informationen über Registerrauskünfte für Verbände

Verfahrenshilfe für juristische Personen – vielleicht doch?

Good News für Fundraiser

**Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS**

**Impressum**

#### Willkommen!

Nachdem wir den Sommer gut überstanden haben und auch der Schulanfang von unseren Jüngeren – hoffentlich! – gut überstanden wurde, hier nun die Herbstausgabe unseres Newsletters. Zur Erbauung, Erholung, Weiterbildung und Abwechslung.

Der Vereinsrechtsnewsletter September 2011 ist randvoll mit neuen Informationen. Wir hoffen, auch für Sie ist etwas Interessantes dabei.

#### Aus dem Steuerrecht

##### Gewinnerzielung von gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Kapitalgesellschaften

Wir möchten an dieser Stelle mit einigen **Mythen**, die sich um gemeinnützige Rechtsträger entwickelt haben, aufräumen.

##### Mythos Nr. 1: Ein gemeinnütziger Verein darf keine Gewinne erwirtschaften

Selbstverständlich **dürfen** gemeinnützige Einrichtungen **Gewinne** erzielen. In einer Situation der Kapitalknappheit bzw drohender Insolvenz ist es sogar unerlässlich, mehr Einnahmen als Ausgaben zu erzielen, um nicht fahrlässig zu handeln.

Problematisch wird es erst, wenn **Geldmittel angesammelt** und nicht für den Vereinszweck verwendet werden. Als **Daumenregel** gilt: Wenn die flüssigen Mittel bzw leicht liquidierbares Vermögen abzüglich der Schulden **ein Jahresbudget** - die durchschnittlichen Ausgaben eines Jahres - überschreiten, dann wird's gefährlich. Die allermeisten NPO's wären nur allzu gerne in dieser Situation, die Realität ist meist eine andere. Die Logik dahinter: gemeinnützige Einrichtungen sollen ein „Katastrophenjahr“ übertauchen können und nicht sofort insolvent werden.

Wenn die **Grenze eines Jahresbudgets** jedoch **überschritten** wird, besteht Handlungsbedarf: Der Vorstand muss sich darüber Gedanken ma-

chen, wie das Vermögen in Zukunft verwendet werden soll, und hat seine Entscheidung zu dokumentieren. In vielen Fällen wird es geboten sein, die **Generalversammlung** einzuschalten. Über eine Vermögensansammlung, die mit dem Vereinsziel nichts mehr zu tun hat, wird aber auch ein Generalversammlungsbeschluss nicht hinweghelfen können.

Ein gemeinnütziger Verein darf somit grundsätzlich Gewinne erzielen. Wichtig: Davon ist die Frage zu unterscheiden, ob er Gewinne auch **steuerfrei** erwirtschaften kann. Jedenfalls unbedenklich sind **echte Spenden** und **echte Mitgliedsbeiträge** sowie Erträge aus Vermögensverwaltung (zB Gewinne aus Wohnungsvermietung), wobei „echt“ bedeutet, dass es keine offenen oder versteckten Gegenleistungen in erheblichem Ausmaß geben darf.

Klassisches **Merchandising**, wie der Verkauf von Fanartikeln oder sonstigen Gegenständen, die Werbung für den Verein machen sollen, aber keine Botschaft im Sinn des Vereinszwecks transportieren, ist jedoch steuerpflichtig. Auch in diesen Fällen dürfen Gewinne gemacht werden, der Staat verlangt davon aber seinen Anteil, nämlich 25%. Die restlichen 75% können für den Aufbau des Vereinsvermögens oder direkt für die Verwirklichung des begünstigten Zwecks verwendet werden.

#### Mythos Nr. 2: Werden Gewinne erzielt, dann müssen Rücklagen gebildet werden

Zuerst zur babylonischen Sprachverwirrung: **Was bedeutet „Rücklagen bilden“?** Es kann zweierlei heißen: einerseits umgangssprachlich soviel wie Reserven aufbauen, Liquidität für Notzeiten schaffen, andererseits – bilanztechnisch im Zusammenhang mit einer doppelten Buchführung – Rücklagen dotieren und damit den Gewinnausweis reduzieren.

Gemeint ist bei diesem Mythos die zweite, bilanztechnische Bedeutung.

Richtig ist, dass es keinesfalls erforderlich ist, den Gewinn auf diese Weise „künstlich“ zu reduzieren. Jedem verständigen Bilanzleser wird ohnedies klar sein, dass die Bildung von Rücklagen betriebswirtschaftlich gesehen nichts ändert, außer eben den Ausweis im Jahresabschluss.

Dennoch kann es beispielsweise sinnvoll sein, **Rücklagen** zu bilden:

- um gegenüber einem Fördergeber ein niedrigeres Ergebnis auszuweisen, da allzu positive Ergebnisse als Anlass genommen werden könnten, die Zuteilung von Mitteln zu kürzen
- um intern beschlossene Mittelverwendungen zu dokumentieren und auf diese Weise Geldmittel zu „reservieren“
- generell um Begehrlichkeiten von Sachkundigen hintanzuhalten

#### Mythos Nr. 3: Gewinne, die aus wirtschaftlichen Aktivitäten erwirtschaftet werden, sind steuerfrei, solange sie wiederum für den begünstigten Zweck verwendet werden

Es ist eine nicht nur steuerliche, sondern auch vereinsrechtliche Grundvoraussetzung, dass erwirtschaftete Gewinne wiederum für den in den Statuten genannten Vereinszweck verwendet werden. Wäre dies nicht mehr gegeben, müsste der Verein von der Vereinsbehörde aufgelöst

werden. Dies passiert in der Praxis äußerst selten, da die Behörde üblicherweise nichts von der zweckwidrigen Verwendung der Mittel erfährt.

Häufiger kommt es in diesen Fällen zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen, umgangssprachlich zum „Verlust der Gemeinnützigkeit“. Es ist somit - unabhängig von der Frage einer Steuerpflicht - jedenfalls erforderlich, die Mittel für den begünstigten Zweck zu verwenden.

Ob Steuern anfallen oder nicht, richtet sich nach der Art der Tätigkeit, mit der die Überschüsse erwirtschaftet werden. Reine **Geldbeschaffungsmaßnahmen**, die inhaltlich mit dem Zweck der Organisation nichts oder wenig zu tun haben, sind meist **steuerpflichtig**. Es fällt eine 25%ige Gewinnsteuer (**Körperschaftsteuer**) an. Warum sind diese Gelder meist und nicht immer steuerpflichtig? Weil es – wie so oft im Steuerrecht – Ausnahmen gibt, zB für Benefizveranstaltungen für Vereine, die im Sozialdienst tätig sind.

Hingegen sind Gewinne, die aus sogenannten „**unentbehrlichen Hilfsbetrieben**“ resultieren, **nicht steuerpflichtig**. Damit handelt es sich um solche Aktivitäten, die mit der Umsetzung des begünstigten Zwecks der Organisation unmittelbar verknüpft sind.

### **Unionswidrigkeit der Spendenbegünstigung für inländische Forschungseinrichtungen**

Spenden an bestimmte österreichische Einrichtungen, die der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre dienen, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar. Was der Europäischen Kommission nicht gefällt: Nur Spenden an **österreichische** Einrichtungen sind begünstigt. Sie hat daher bereits 2007 ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich wegen Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit eingeleitet. Im Juni 2011 folgte der EuGH der Rechtsmeinung der Europäischen Kommission. Österreich wurde **verurteilt** – nur leider war in der Folge der Gesetzgeber schon auf Urlaub und konnte darauf nicht mehr reagieren.

Im Sommer 2011 trat die **erweiterte Spendenbegünstigung** in Kraft (siehe dazu auch unseren Newsletter vom Juni 2011). Die Spendenbegünstigung wurde u.a. auf Natur- und Artenschutz ausgeweitet, an der kritisierten Regelung betreffend österreichische wissenschaftliche Einrichtungen wurde jedoch grundsätzlich nichts geändert. Aufgrund der Verurteilung ist aber jetzt der Gesetzgeber wieder am Zug: Mit anderen Worten – es ist eine **Neuregelung** zu erwarten, die auch Spenden an außerösterreichische Einrichtungen begünstigen wird müssen.

### **Spendenabsetzbarkeit versus Spendengütesiegel – was bringt was?**

Spendenabsetzbarkeit und Spendengütesiegel sind zwei Qualitätsauszeichnungen, deren wesentliche **Gemeinsamkeiten** und **Unterschiede** wir in der Folge erläutern:

Zuerst zu den **Gemeinsamkeiten**:

- 3-jähriger Vorlauf erforderlich

Ab 1. Juli 2010 wird das Spendengütesiegel nur mehr vergeben, wenn die Organisation seit mindestens drei Jahren besteht. Es erfolgt dadurch eine Anpassung an die Voraussetzungen für die Spendenabsetzbarkeit.

- Steuerliche Gemeinnützigkeit als Grundvoraussetzung

Für beide Auszeichnungen ist die **steuerliche Gemeinnützigkeit eine Grundvoraussetzung**. **Ausnahmen** bestehen für reine **Spendensammelorganisationen**: Dies sind grundsätzlich steuerlich nicht begünstigt, da sie die begünstigten Zwecke nicht selbst umsetzen, sondern eben „nur“ Spenden sammeln. Sie können allerdings beide Auszeichnungen erlangen, sofern gewisse Statutenanpassungen durchgeführt werden und sie sich grundsätzlich gemeinnützigkeitskonform verhalten.

- Größenunabhängigkeit

Sowohl kleinen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern als auch sehr große Organisationen mit Einnahmen von mehreren Millionen Euro können beide Qualitätsauszeichnungen erlangen.

Wesentliche **Unterschiede** sind:

- Anforderungen an den Prüfer

Die **Spendengütesiegelprüfung** kann auch durch den „eigenen“ Steuerberater durchgeführt werden. Die **Spendenabsetzbarkeit** muss durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen, der nicht in die Bilanzerstellung involviert sein darf. Ist daher ein Steuerberater mit der Buchhaltung und/oder der Erstellung des Jahresabschlusses befasst, muss für die Erlangung der Spendenabsetzbarkeit zusätzlich ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, was sich wiederum in höheren Kosten auswirkt. Die Spendengütesiegelprüfung ist daher häufig weniger kostenintensiv.

- Zielgruppe

Das **Spendengütesiegel** steht grundsätzlich allen gemeinnützigen Organisationen offen. Die **Spendenabsetzbarkeit** kann nur von Organisationen erlangt werden, die im Bereich der Wissenschaft, der Mildtätigkeit, des Katastrophenschutzes, der Entwicklungshilfe sowie im Bereich des Natur- und Artenschutzes tätig sind.

- Auswirkungen

Die **Spendenabsetzbarkeit** bewirkt – wie der Name bereits sagt – die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an bestimmte Organisationen. Der Staat zahlt sozusagen mit, indem eine Rückerstattung eines Teils der Spende durch die Abgabe einer Steuererklärung erfolgt.

Das **Spendengütesiegel** vermittelt keine unmittelbaren finanziellen Vorteile an den Spender. Allerdings wird die Berechtigung zur Führung des Siegels (das grafisch sehr ansprechend umgesetzt wurde) marketing-technisch Vorteile gegenüber solchen Organisationen bewirken, die das Gütesiegel nicht erlangt haben.

(Fortsetzung folgt im nächsten Newsletter)

## Aus dem Vereinsrecht

### Das Damoklesschwert wird stumpfer: Haftungserleichterung für ehrenamtliche Funktionäre!

Noch ist es nur ein Gesetzesentwurf, die Wahrscheinlichkeit ist jedoch groß, dass das Justizministerium mit der vorbereiteten Novelle zum Vereinsgesetz so manchem Vereinsfunktionär ruhigere Nächte verschafft: Ehrenamtliche, also ohne Entgelt tätige Mitglieder von Vereinsorganen sollen dem Verein gegenüber künftig nur mehr für grobe Fahrlässigkeit (und natürlich Vorsatz), nicht mehr jedoch für leichte Fahrlässigkeit haften. Werden Sie von Vereinsgläubigern direkt in Anspruch genommen, so haben sie im Fall der leichten Fahrlässigkeit einen Regressanspruch gegen den Verein.

Von der Zielsetzung her ist das zweifellos eine lobenswerte Initiative – die Frage „Wofür hafte ich eigentlich“ ist das, was Vereinsorgane oft am meisten bewegt. Bisher hatte das Gesetz zwar vorgesehen, dass eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu „berücksichtigen“ sein – wie, das wusste jedoch kein Mensch. Jetzt werden wir zumindest eine etwas klarere Formulierung haben. Die Abgrenzung zwischen leichter und schwerer Fahrlässigkeit wird allerdings auch nur im Einzelfall zu treffen sein – kein Grund daher für Sorglosigkeit!

Die endgültige Textierung wird (hoffentlich!) vorliegen, wenn unser nächster Newsletter erscheint – wir werden dann detailliert berichten.

### Statuten: Verzicht auf den Rechtsweg – Geht das?

Ja, das geht – allerdings nur unter einer wesentlichen Bedingung: Es muss eine **echte Schiedsvereinbarung** abgeschlossen werden. Üblicherweise findet sich in den Statuten (wie das ja auch vom Vereinsgesetz vorgeschrieben ist) eine Regelung, wie vereinsinterne Streitigkeiten gelöst werden. Hierfür wird meist eine Schlichtungsstelle oder ein Schiedsgericht zuständig gemacht. Normalerweise handelt es sich bei diesem Schiedsgericht nur um ein Vereinsschiedsgericht, nicht aber ein "echtes" Schiedsgericht im Sinn der Zivilprozessordnung (ZPO).

Will man ein echtes Schiedsgericht im Sinn der ZPO in den Statuten vorsehen, so muss dieses Schiedsgericht dort ausdrücklich als **echtes Schiedsgericht im Sinn der §§ 577 ff ZPO** bezeichnet werden; außerdem muss klargestellt werden, dass für das Verfahren die ZPO anzuwenden ist. Voraussetzung für die Gültigkeit ist ferner, dass dem Vereinsmitglied die Vereinsstatuten, die diese Schiedsklausel enthalten, übermittelt werden und dieses Mitglied sich (anlässlich seines Beitritts) durch schriftliche Beitrittserklärung diesem Statut unterwirft. Sehr zu empfehlen ist – damit es im Nachhinein keine Streitereien darüber gibt, ob dem Mitglied bewusst war, dass es sich diesem Schiedsgericht unterwirft und damit grundsätzlich auf den Weg zu den staatlichen Gerichten verzichtet - das in dieser Beitrittserklärung auch ausdrücklich auf die Unterwerfung unter das Schiedsgericht hingewiesen wird.

Das Urteil eines solchen Schiedsgerichts kann nur in sehr eingeschränk-

tem Maße vor den staatlichen Gerichten mittels **Berufung** angefochten werden, nämlich nur wegen Nichtigkeit (also etwa nicht wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung oder falscher Beweiswürdigung). Eine Nichtigkeit liegt etwa dann vor, wenn das Mitglied, das einen Streit für, nicht die Möglichkeit hatte, seinen Standpunkt vor dem Schiedsgericht zu vertreten, also gar nicht geladen war, oder wenn das Schiedsgericht nicht ordentlich zusammengesetzt war.

Der **Vorteil** einer solchen echten Schiedsvereinbarung liegt zweifellos darin, dass die Sache endgültig erledigt ist, da eine Nichtigkeit bei ordentlicher Verfahrensführung nicht vorkommen wird. Die formalen Anforderungen an ein solches Schiedsgericht und dessen Verfahren sind allerdings höher, weshalb es sich sehr empfiehlt, als Vorsitzenden eines solchen Schiedsgerichts eine Person zu nehmen, die entsprechende Erfahrung hat, vielleicht sogar Jurist ist.

### Informationen über Registerauskünfte für Verbände

Bescheinigungen über das „**Nichtvorliegen von Verurteilungen bzw. Strafverfahren**“ wurden Verbänden im Sinn des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) bislang vom Bundesministerium für Justiz und kostenfrei ausgestellt.

Ab 1.1.2011 werden Registerauskünfte für Verbände von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (KStA) ausgestellt. Ab 1.9.2011 wird die KStA durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ersetzt werden; ab diesem Zeitpunkt sind daher Anträge auf Registerauskunft an die WKStA zu richten.

Voraussetzung für eine Auskunftserteilung ist, dass

- der Antrag von einem vertretungsbefugten Organ des Verbandes (oder einer von ihm bevollmächtigten, zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person wie beispielsweise einem Rechtsanwalt oder Notar) unterfertigt ist (eine allfällig bestehende Kollektivvertretungsbefugnis ist zu beachten) und
- der Verband den Antrag schriftlich mit genauer Bezeichnung des Verbandes (gegebenenfalls unter Anführung der Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl) gestellt hat (oder ein vertretungsbefugtes Organ ihn mündlich zu Protokoll gibt).

Für die Erteilung einer Registerauskunft über einen Verband ist ab 1.1.2011 eine Gebühr von € 50,- (sowie von je € 2,- für jede weitere Ausfertigung) zu entrichten. Ist sie nicht gleichzeitig mit dem Antrag beigebracht worden, so ist ein Mehrbetrag von 50% einzuheben. Es wird daher empfohlen, diese Antragsgebühr bereits vor Antragstellung auf das Konto Nr. 5460449 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bei der Österreichischen Postsparkasse (BLZ 60000) einzuzahlen, auf den verwendeten Zahlungs- und Überweisungsbelegen den Vermerk „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ sowie den Namen des Verbandes einzutragen und den entsprechenden Nachweis über die erfolgte Zahlung gleichzeitig mit dem Antrag zu übersenden. Eine Antragstellung per Email ist gesetz-

lich nicht vorgesehen.

Die Anschrift der **Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption** lautet: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

### **Verfahrenshilfe für juristische Personen - vielleicht doch?**

Das Oberlandesgericht Wien (OLG) hat in einem Verfahren, in dem einer GmbH die Verfahrenshilfe (gesetzeskonform) verweigert wurde, beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) **Antrag auf Aufhebung des § 63 ZPO** gestellt. Diese Bestimmung verweigert seit 1. Juli 2009 juristischen Personen die Verfahrenshilfe, auch wenn sie die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder selbst noch durch die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufbringen können.

Das Gericht hält dies für einen **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz** sowie das Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Gericht (der in der Menschenrechtskonvention, MRK statuiert ist). Das OLG Wien verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des 3GH aus dem Jahr 2010, der in Art. 47 der Grundrechtscharta einen den Justizgewährungsanspruch sichernden Anspruch juristischer Personen auf Verfahrenshilfe erkannte. Auch wenn es den nationalen Gesetzgebern überlassen bleibt, detaillierte Kriterien für die Gewährung der Verfahrenshilfe aufzustellen (so wird es mit Sicherheit fair sein, die Vermögensverhältnisse der an der juristischen Person beteiligten natürlichen Personen zu berücksichtigen), dürfe die Versagung von Prozesskostenhilfe doch nicht den Zugang zum Recht in seinem Wesensgehalt verletzen.

Bis der VfGH entscheidet, wird noch einige Zeit vergehen – die Vereine dürfen jedenfalls gespannt sein. Eine Rückkehr zur alten Rechtslage, nach der auch Vereine bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf Verfahrenshilfe hatten, wäre für die Vereine sehr zu begrüßen.

### **Good News für Fundraiser**

Der Fundraising Verband Austria (FVA) freut sich: Die Telekom-Regulierungsbehörde hat der Post beschieden, dass die SponsoringPost Teil des Universaldienstes ist und damit nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Inzwischen ist der Bescheid rechtskräftig.

**Was bedeutet das für die NGOs?** NPOs werden heuer rund die Hälfte der 40 Mio. Mailings über SponsoringPost verschicken und dafür Mehrwertsteuer von rund 1,5 Mio. € zahlen. Viele Vereine sind deshalb in den 5-6% teureren aber mehrwertsteuerfreien Zeitungstarif gewechselt. Sobald die neuen AGBs der Post bewilligt sind, kann voraussichtlich wiederum beides nur mit der **SponsoringPost** verschickt werden. Dies bedeutet - neben dem Wegfall der Mehrwertsteuer - eine zusätzliche **Ersparnis** von € 300.000 bis 350.000.-!

Als erste Reaktion hat der FVA zwei Steuerexperten beauftragt zu prü-

fen, ob und wie NPOs die zu viel gezahlte Mehrwertsteuer für 2011 wieder zurück bekommen. Der FVA bleibt diesbezüglich auch in Kontakt mit der Post. Über die weiteren Erkenntnisse wird der FVA berichten – und wir werden den Bericht gern an unsere Leser weiter reichen.

### Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

8.11.2011: Höhne, Lummerstorfer u. a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen / Vermeiden Sie persönliche Haftung!**

1.3.2012: Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

Details zu den Seminaren finden Sie unter [www.ars.at](http://www.ars.at), Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Werbung in eigener Sache: Neues aus der Schreibwerkstatt von Höhne, In der Maur & Partner:

Höhne/Jung/Koukal/Streit

#### **Urheberrecht für die Praxis - Alles was Sie wissen müssen**

beantwortet so gut wie alle Fragen, die mit dem Urheberrecht zu tun haben. Die rechtlichen Aspekte der Gebiete Literatur, Musik, Fotografie, Architektur und Filmkunst werden ebenso praxisnah dargestellt wie die Probleme des angemessenen Entgelts und des Schadenersatzes bei Verletzung von Urheberrechten. Das Buch ist im Buchhandel oder [direkt beim Verlag erhältlich](#).

#### **Das Buch zum Recht im Internet**

Ebenfalls eine Neuerscheinung: **Ihr Recht im Internet**. Dieses Buch von Höhne/Koukal bietet einen weiten und zugleich kompakten Einblick in alle Rechtsfragen, die sich bei der Internetnutzung stellen. Gerichtet an Konsumenten und herausgegeben vom Verein für Konsumenteninformation bietet es Hilfe und Rat zu Themenkreisen wie: „Kaufen und Verkaufen im www“, „Grundwissen für Facebook und ebay“ und Antworten zu aktuellen Fragen betreffend „Websites, Downloads, Foren und Spam“. Das Buch kostet EUR 14,90 und ist im Buchhandel oder [direkt beim Verlag erhältlich](#).

Und hier noch eine Einladung für all jene, die wissen wollen, wie es im heiß diskutierten und umkämpften Dschungel des Urheberrechts weitergeht:

*Unter dem Motto „Zu Gast bei h-i-p“ wollen wir in diesem Herbst eine alte Tradition unserer Kanzlei wieder aufnehmen, und zu einem Gedankenaustausch zu einem aktuellen Thema laden. Gegenstand unseres Gesprächs am **13. Oktober**: „Urheberrecht im digitalen Zeitalter – weiterwursteln mit Modellen des vorvorigen Jahrhunderts?“*

*Wir freuen uns, als Referenten Herrn Dr. Till Kreutzer, Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) zu begrüßen, der sich schwerpunktmäßig mit Alternativen zum geltenden Urheberrecht beschäftigt.*

*Heinrich Ambrosch, Geschäftsführer der SATEL Film, wird uns erzählen, wie es einem Filmproduzenten angesichts der Herausforderungen der digitalen Welt geht.*

*Wir werden uns freuen, Sie  
**am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 18:00 Uhr,**  
in unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen und laden Sie ein, den Abend mit uns und unseren Gästen mit Brot und Wein ausklingen zu lassen.*

*PS: Um den Abend angemessen vorbereiten zu können, wäre es uns wichtig, dass Sie uns **verbindlich mitteilen**, wenn Sie – selbstverständlich in Begleitung! – unserer Einladung folgen wollen.*

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
Steuerberatungs GmbH Lummerstorfer & Richter  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Thomas Höhne    Andreas Lummerstorfer

### **Impressum**

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070  
Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)